



## VKF Anerkennung Nr. 23273

**Inhaber /-in**  
OekoSolve AG  
Schmelziweg 2  
8889 Plons-Mels SG  
Schweiz

**Hersteller /-in**  
OekoSolve AG  
8889 Plons-Mels SG  
Schweiz

**Gruppe** 365 - Diverse Bauteile zu Feuerungsaggregaten

**Produkt** OEKOTUBE OT2

**Beschreibung** Elektrostatischer Feinstaubabscheider für Holzfeuerungen bis 70 kW.  
Durchmesser: 130mm – 400mm, Werkstoff 1.4404, 1.4301  
Druckklasse und Russbrandbeständigkeit an Kaminmündung nicht erforderlich.

**Anwendung** Der Einbau ist nur an der Kaminmündung der Abgasanlage gestattet.  
Anforderungen an die Aufstellung siehe Seite 2.  
Einbau gemäss Brandschutzmerkblatt "Feinstaubabscheidesysteme" 20002-11, Ausgabe 2011

**Unterlagen** TÜV Süd, München: PB 'S 1136-00-11' (14.02.2011), PB 'S-E 1136-00-11' (23.03.2011);  
FHNW, Muttenz: PB 'MP-08125' (24.04.2008); RWE Power, Frechen: PB 'FSPS-Wa 2011-08' (13.12.2011); TÜV Süd, München: PB 'S-1136-01/12' (09.07.2012)

**Prüfbestimmungen** VKF, Brandschutzmerkblatt 20002-11, Ausgabe 2011

**Beurteilung**

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2027  
**Ausstellungsdatum** 29.06.2023  
**Ersetzt Dokument vom** 02.03.2023

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Patrik Vogel

Frank Näher



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

**VKF Anerkennung Nr. 23273**

**Inhaber /-in:** OekoSolve AG

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2027

**Ausstellungsdatum:** 29.06.2023

## ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Mindestanforderungen an die Feinstaubabscheidesysteme richten sich nach dem Feuerungsaggregat und dem dazu erforderlichen Abgasanlage. Die Klassifizierung und die Nr. der VKF Anerkennung muss auf dem Geräteschild des Feinstaubabscheidesystems ersichtlich sein.

Die Sicherheitsabstände der Abgasanlage oder des Verbindungsrohres sind auch für das Feinstaubabscheidesystem einzuhalten.

Der Anlageeigentümer, -betreiber oder die für den Einbau verantwortliche Firma hat die zuständige Stelle (z. B. Brandschutzbehörde, Kaminfeger) vor dem Einbau des Feinstaubabscheiders zu informieren.

Bei der Installation sind die NIN-Vorschriften und die Angaben des Herstellers zu beachten.

Feinstaubabscheidesysteme dürfen entsprechend einem Feuerungsaggregat analog der Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“, Ziffer 6.6.2, „Anschlüsse an gemeinsame Abgasanlagen“, installiert werden.

An einen gemeinsamen Zug einer Abgasanlage im Unterdruckbetrieb dürfen Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 20 kW pro Aggregat angeschlossen werden. Die Zahl der Anschlüsse darf vier und der Gesamtanschlusswert 70 kW nicht übersteigen.

## EINBAU - MONTAGE

Der Einbau ist nur an der Kaminmündung der Abgasanlage gestattet.

Die Montage der Feinstaubabscheidesysteme an der Mündung der Abgasanlage darf unabhängig der Drucksituation in der Abgasanlage erfolgen.

Benötigt das Feinstaubabscheidesystem ein Stahlrohr, welches in die bestehende Abgasanlage eingeführt werden muss, so ist der Querschnitt des Stahlrohrs der Abgasanlage anzupassen (eckige Abgasanlage = eckiges Stahlrohr, runde Abgasanlage = rundes Stahlrohr). Der Durchmesser des eingeschobenen Stahlrohres darf maximal 15 mm weniger als der Durchmesser der Abgasanlage betragen.

Die Funktionstüchtigkeit der Abgasanlage darf durch den Einbau des Feinstaubabscheidesystems und der Querschnittsänderung nicht beeinträchtigt werden.

Beim Einbau des Feinstaubabscheidesystems ist die Statik der Abgasanlage zu gewährleisten (z. B. zusätzliches Gewicht, Winddruck).

## REINIGUNG UND UNTERHALT

Die Abgasanlage muss durchgehend gereinigt werden können.

Zum üblichen Reinigungssternus der Feuerungsaggregate sind zusätzliche Kontrollen und wenn nötig Reinigungen der Abgasanlage durch den Kaminfeger vorzusehen. Vier Wochen nach Beginn der 1. Heizperiode hat eine erste Kontrolle durch den Kaminfeger zu erfolgen. Aufgrund der festgestellten Verschmutzung legt der Kaminfeger die Reinigungsintervalle fest.

Zusätzliche Reinigungs- und Kontrollöffnungen sind nicht nötig, sofern das Feinstaubabscheidesystem und die Abgasanlage einwandfrei gereinigt werden können.